

**Amt der Stadt Feldkirch**

Öffentlichkeitsarbeit  
Bernadette Biedermann

Schmiedgasse 1  
6800 Feldkirch  
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113  
Fax: +43 5522 304 1119  
bernadette.biedermann@feldkirch.at  
www.feldkirch.at

## **Beschlüsse der Stadtvertretung vom 24. Mai 2016**

**Hinweis:** Das Verhandlungsprotokoll kann nach seiner Genehmigung (dies erfolgt voraussichtlich in der nächsten Stadtvertretungssitzung am 05.07.2016) zu den Amtsstunden im Rathaus, Zimmer 118, eingesehen werden.

### 1. Erlassung und Anpassung von Verordnungen und Abgaben

#### 1.1. Verordnung der Stadtvertretung Feldkirch vom 24. Mai 2016

Auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 24. Mai 2016 wird gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei (Landes-Sicherheitsgesetz), LGBl. Nr. 1/1987 idgF, verordnet:

#### § 1

Auch ein nicht nach § 7 Abs. 1 Landes-Sicherheitsgesetz verbotenes Betreten ist wie folgt untersagt:

##### 1) Märkte

Während jener Zeit und an jenen Örtlichkeiten von Feldkirch, an denen gemäß der Marktordnung der Stadt Feldkirch (in der jeweils gültigen Fassung) Märkte abgehalten werden.

##### 2) Veranstaltungen

Während jener Zeit und an jenen Örtlichkeiten von Feldkirch, in bzw. an denen angezeigte Veranstaltungen stattfinden wie insbesondere:

- a) Weinfest
- b) Blossengelmarkt
- c) Weihnachtsmarkt
- d) Faschingsumzug
- e) Laufsportveranstaltungen
- f) Gauklerfest
- g) Stadtfest, Montfortspektakel

h) Musikveranstaltungen, Monsterkonzert

3) An weiteren bestimmten öffentlichen Orten

- a) Im Nahbereich (10 m) der Zu- und Ausgänge von Kirchen, Klöstern und Moscheen, vor, während und nach einer Veranstaltung (zB Messe, Bußfeier, Beichtandacht),
- b) im Nahbereich (10 m) von Friedhöfen, Aufbahrungsstätten sowie eines Trauerzuges,
- c) in den Laubengängen der Innenstadt und im unmittelbaren Eingangsbereich (5 m) zu Geschäften, Lokalen sowie im unmittelbaren Nahbereich (5 m) von Gastgärten,
- d) in den Fußgänger-Unterführungen der Stadt Feldkirch samt den dazugehörigen Zugängen und Stiegen Anlagen,
- e) im unmittelbaren Bereich (5 m) von Ein- bzw. Ausstiegen öffentlicher Personenlifte sowie in diesen Liftanlagen selbst,
- f) im Nahbereich (10 m) von Geldausgabeautomaten, Parkscheinautomaten, Geldwechselautomaten oder sonstigen Geräten und Einrichtungen, bei denen mit Bargeld hantiert werden muss,
- g) im Bereich von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Betreuungsstätten sowie bei Volksschulen im Nahbereich (10 m) der Zu- und Abgänge,
- h) im gesamten Areal des Landeskrankenhauses Feldkirch,
- i) im Nahbereich (10 m) von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

§ 2

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 15 Abs. 2 Landes-Sicherheitsgesetz geahndet wird.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

## 1.2. Verordnung der Stadtvertretung Feldkirch vom 24. Mai 2016

Auf Grund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 24. Mai 2016 wird gemäß § 14 Abs. 2 Vbg. Campingplatzgesetz, LGBl. Nr. 34/1981 idGF., verordnet:

§ 1

An jenen Orten der Stadt Feldkirch, die in der beiliegenden Planunterlage, AZ f100.0-1/2016, welche einen fixen Bestandteil dieser Verordnung darstellt, ausgewiesen sind, dürfen Zelte, Wohnwagen und ähnliche bewegliche Unterkünfte außerhalb von Campingplätzen nicht aufgestellt werden.

§ 2

Vom Verbot des § 1 können in berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen bewilligt werden.

§ 3

Wer den Bestimmungen des § 1 zuwider handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirkshauptmannschaft gemäß § 19 Campingplatzgesetz geahndet wird.

#### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:

Planunterlage, AZ f100.0-1/2016

#### 1.3. Verordnung der Stadtvertretung vom 24.05.2016

Die Gästetaxordnung vom 09.10.2012 wird gem. § 13 Abs. 2 Tourismusgesetz, LGBL. Nr. 86/1997 idgF, wie folgt geändert:

##### § 1

§ 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„Die Gästetaxe beträgt pro Person und Nächtigung 1,10 EUR.“

##### § 2

§ 3 Abs. 3 hat zu lauten:

„Die Gästetaxe ermäßigt sich auf 0,55 EUR für Personen vom 14. bis 18. Lebensjahr, die in Campingplätzen oder in Jugendherbergen nächtigen.“

##### § 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft.

#### 2. Stadt Feldkirch: Rechnungsabschluss 2015, Bericht Prüfungsausschuss samt Stellungnahmen

a) Der Rechnungsabschluss der Stadt Feldkirch für das Jahr 2015 mit Gesamtausgaben in Höhe von EUR 97.801.109,81 und Gesamteinnahmen in gleicher Höhe wird in der vorliegenden Form zur Kenntnis genommen und genehmigt.

b) Der Bericht des Prüfungsausschusses und die Stellungnahmen der Anordnungsberechtigten werden zur Kenntnis genommen.

#### 3. Gesellschafterversammlung der Stadt Feldkirch Immobilien Verwaltungs KG: Rechnungsabschluss 2015

Der Rechnungsabschluss 2015 der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für das Jahr 2015 mit einem Gesamtvermögen von EUR 32.359.438,86 und einem Jahresverlust von EUR 612.286,51 wird genehmigt.

#### 4. Stadtwerke Feldkirch 2015: Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2015

Der Jahresabschluss und Geschäftsbericht der Stadtwerke Feldkirch für das Jahr 2015 werden in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

5. Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH: Tätigkeitsbericht und Jahresabschluss 2015

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresabschluss 2015 und den Tätigkeitsbericht der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH 2015 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

6. Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH: Tätigkeitsbericht und Jahresabschluss 2015

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresabschluss 2015 und den Bericht zum Jahresabschluss 2015 der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

7. Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH: Tätigkeitsbericht und Jahresabschluss 2015

Die Stadtvertretung nimmt den Tätigkeitsbericht 2015 und den Jahresabschluss 2015 der Senioren Betreuung Feldkirch GmbH zur Kenntnis.

8. Montforthaus Feldkirch GmbH: Tätigkeitsbericht und Jahresabschluss 2015

Die Stadtvertretung nimmt den Jahresabschluss 2015 und den Bericht zum Jahresabschluss der Montforthaus Feldkirch GmbH in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

9. Montforthaus Feldkirch GmbH: Voranschlag 2016

Der Voranschlag der Montforthaus Feldkirch GmbH wird für das Jahr 2016 mit Gesamterträgen in Höhe von EUR 1.064.550,00, Gesamtaufwendungen in Höhe von EUR 3.613.919,00 und einer geplanten Abgangsdeckung in Höhe von EUR 2.319.369,00 zur Kenntnis genommen.

10. Standortselbstbehalt Landeskrankenhaus Feldkirch: Abschluss einer Zusatzvereinbarung mit Land Vorarlberg und KHBG

Dem Abschluss der vorliegenden Zusatzvereinbarung mit dem Land Vorarlberg und der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung zum Kaufvertrag und zur Ergänzungsvereinbarung vom 10.01.1979, zu den Zusatzvereinbarungen vom März 1984, vom März 1990, vom Oktober 2001, vom 17.01.2007/13.12.2006 und vom 04.07./25.07.2013 wird zugestimmt. Entsprechend dieser Zusatzvereinbarung wird das von der Stadtvertretung in den Aufsichtsrat der Vorarlberger Krankenhaus-Betriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung entsendete Mitglied Bgm. Mag. Wilfried Berchtold abberufen.

11. Stadtentwicklungsplan/Räumliches Entwicklungskonzept Feldkirch: Grundsatzbeschluss

Der Stadtentwicklungsplan (STEP) Feldkirch und das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) Feldkirch sind die zentralen strategischen Instrumente der Stadtentwicklung. Beide (STEP und REK) sollen in einem gemeinsamen, breit angelegten Prozess in den Jahren 2016 bis 2018 neu erarbeitet werden. In diesen Prozess sind die Stadtvertretung als oberstes politisches Organ, die Stadtverwaltung, Bürgerinnen und Bürger von Feldkirch und eine externe Projektbegleitung eingebunden.

12. Europäische Kulturhauptstadt 2024

Die Stadtvertretung nimmt den Bericht „Perspektiven, Chancen und Kriterien einer Bewerbung zur Europäischen Kulturhauptstadt 2024 der Rheintalstädte Bregenz, Dornbirn, Feldkirch und Hohenems“ zur Kenntnis.

13. Redaktioneller Umgang mit periodischen Medien der Stadt: Einrichtung einer Arbeitsgruppe

Dieser Antrag fand mit den Stimmen von Feldkirch Blüht, FPÖ, SPÖ, NEOS und WIR keine Mehrheit.

14. Grundstücks- und Objektangelegenheiten, Verordnung gem § 20 StrG

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden diverse Grundstücks- und Objektangelegenheiten beschlossen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden sie an dieser Stelle nicht veröffentlicht. Sie können im Protokoll zur Sitzung nachgelesen werden (siehe dazu den Hinweis auf Seite 1).

15. Straßen- und Wegekonzept

Die Stadtvertretung beschließt auf Basis des durchgeführten Konsultations- und Aufnahmeverfahrens das vorliegende Straßen- und Wegekonzept (Plan M1:10.000 vom 15.03.2016 mit Erläuterungsbericht vom 10.05.2016) gemäß §16 Vorarlberger Straßengesetz.

16. Änderungen des Flächenwidmungsplans

16.1. Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung im Bereich Betriebsgebiet Runa, KG Altstadt: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 23.02.2016 genannten Flächen und Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2016/6460-1 vom 10.02.2016, M1:2000, dargestellt, umgewidmet werden.

Beilagen:

Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“ Plan-Zl. 2016/6460-1, vom 10.02.2016, M1:2000

Tabelle „Umwidmung im Bereich Betriebsgebiet Runa, KG Altstadt: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 23.02.2016

Legende der Planzeichen

16.2. Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung im Bereich Widnau/Fidelisstraße/L53, KG Feldkirch: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 19.02.2016 genannten Flächen und Teilflächen wie dort beschrieben

und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2016/6466-1 vom 10.02.2016, M1:1000, dargestellt, umgewidmet werden.

Beilagen:

Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“ Plan-Zl. 2016/6466-1, vom 10.02.2016, M1:1000

Tabelle „Umwidmung im Bereich Widnau / Fidelisstraße / L53, KG Feldkirch: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 19.02.2016

Legende der Planzeichen

### 16.3. Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2016/6460-2 vom 10.02.2016, M1:1000, eine Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 878/16, KG Altstadt im Ausmaß von ca. 215 m<sup>2</sup> von Freifläche – Freihaltegebiet in Baufläche – Mischgebiet umgewidmet wird.

Beilagen:

Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“ Plan-Zl. 2016/6460-2, vom 10.02.2016, M1:1000

Legende der Planzeichen

### 16.4. Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung im Bereich Wichnergasse, KG Feldkirch: Umzuwidmende Teilflächen“ vom 30.03.2016 genannten Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2016/6466-2 vom 30.03.2016, M1:1000, dargestellt, umgewidmet werden.

Beilagen:

Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“ Plan-Zl. 2016/6466-2, vom 30.03.2016, M1:1000

Tabelle „Umwidmung im Bereich Wichnergasse, KG Feldkirch: Umzuwidmende Teilflächen“ vom 30.03.2016

Legende der Planzeichen

### 17. Genehmigung der Niederschrift über die 5. Sitzung der Stadtvertretung vom 08.03.2016

Genehmigt.